

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Fachbereich Finanzen
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Ratzeburg, 11. Februar 2021

Gesprächsvermerk zum Haushalt 2021

Videokonferenz am Mittwoch, 10.02.2021, 11.00 Uhr

Teilnehmer:

Herr Steffen, Fachdienstleiter Kommunales (Kreis Herzogtum Lauenburg)
Frau Born, Fachdienst Kommunales (Kreis Herzogtum Lauenburg)
Herr Koech, Bürgermeister (Stadt Ratzeburg)
Herr Koop, Fachbereich Finanzen (Stadt Ratzeburg)

- Einleitend verweist Herr Koop auf die prekäre Haushaltssituation der Stadt Ratzeburg und verdeutlicht die ungewisse Entwicklung der Steuereinnahmen im lfd. Haushaltsjahr sowie in der mittelfristigen Finanzplanung. Die Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 zeige, dass neben den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie insbesondere auch veränderte Rahmenbedingungen, wie die KiTa-Reform, zu enormen Ausgabeverpflichtungen führe und somit das Bestreben um einen strukturell ausgeglichenen Haushalt außerordentlich erschwert werde. Die mittelfristige Finanzplanung sei bis einschließlich 2024 defizitär. Der Planentwurf 2021 weise derzeit einen Soll-Fehlbedarf in Höhe von rd. 1,8 Mio. € aus. Hierin enthalten sei bereits eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von rd. 776 T€, die zur Reduzierung des Fehlbedarfes beitrage. Das bereinigte, strukturelle Plandefizit beliefe sich folglich auf rd. 2,59 Mio. €. Entscheidend für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 sei daher auch die Entwicklung der Schulden in Bezug auf die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt mit dem Ziel, dennoch diverse Investitionen und Großprojekte umsetzen zu können. Hier stelle sich zudem die Frage bezüglich der Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen.
- Angesichts des hohen Plandefizits in 2021 bezieht sich Frau Born auf den [Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.03.2020](#). Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen **ohne Abzüge** sei, dass im Jahr der Antragstellung die Realsteuerhebesätze auf das Niveau der sog. Mindesthebesätze festgesetzt werden. Herr Koop verdeutlicht die politische Kontroverse zum aktuellen Zeitpunkt der Pandemie. Herr Steffen regt an, die kommunalen Landesverbände (Städteverband sowie Gemeindetag) in dieser Thematik

anzuschreiben, um auf eine Ausnahmeregelung im Antragsjahr 2022 (für Soll-Fehlbeträge 2021) hinzuwirken.

Hinweis: Ausschlaggebend für die Beantragung einer Fehlbetragszuweisung ist das Jahr der Antragsstellung. Für entstandene Fehlbeträge 2021 erfolgt die Antragstellung in 2022. Entsprechend wären die Hebesätze spätestens im Jahr der Antragstellung (2022) anzupassen.

- Bezüglich der Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen (VE's) verweist Frau Born auf den Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung. Die dauernde Leistungsfähigkeit könne in der mittelfristigen Finanzplanung nicht sichergestellt werden. Seitens der Landesvorgaben sei die Kommunalaufsicht folglich angehalten, die Genehmigung für sämtliche VE's zu versagen. Sie schlägt vor, haushaltsjahrübergreifende Projekte so auszuschreiben, dass lediglich nur einzelne Gewerke zur Umsetzung kommen und somit eine Beauftragung für Folgejahre ausgeschlossen werde.
- Herr Koop erwidert, dass ein solches Verfahren in der Praxis kaum realisierbar sei. Viele Investitionsmaßnahmen laufen über mehrere Haushaltsjahre und werden zudem mit hohen Quoten seitens des Bundes und Landes gefördert. Maßgeblich für die Umsetzung der Maßnahmen seien die in den Förderbescheiden zugrundeliegenden Bewilligungszeiträume, in denen die Vorhaben durchgeführt und schlussgerechnet werden müssen. Zudem müsse die Finanzierung „gesichert“ sein, was wiederum voraussetze, dass die Haushaltsmittel auch verpflichtend in den Folgejahren zur Verfügung stünden. Eine Stückelung in Gewerke halte er daher für nicht zielführend. Ob in Einzelfällen eine haushaltsjahrbezogene Auftragserteilung nach Gewerken möglich wäre, werde er mit dem Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften näher abstimmen.
- Frau Born schlägt vor, Rücksprache mit dem Landesministerium zu halten, ob abweichend von den geltenden kamerale Übergangsvorschriften die doppelischen Regelungen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit von VE's angewandt werden dürfen. VE's seien in der doppelischen Haushaltsplanung durchaus genehmigungsfähig, sofern für gleiche Zwecke auch eine Kreditaufnahme nach den Kriterien des [Krediterlasses](#) genehmigungsfähig wäre. Gegebenenfalls könne in Abstimmung mit dem Land ein Kompromiss erzielt werden, dass aufgrund des kurzen Umstellungszeitraumes bis 2024 die doppelischen Kriterien bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit zugrunde gelegt werden dürfen. Frau Born werde sich diesbezüglich mit dem Land abstimmen.
- Herr Koech skizziert den im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2020 zugrunde gelegten strengen Maßstab bei der Bildung von Haushaltsresten. Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von rd. 1,2 Mio. € konnte somit gänzlich eingespart werden. Der Schuldenstand zum 01.01.2021 beliefe sich damit auf rd. 4,9 Mio. €. Er ergänzt, dass durch die Vielzahl an investiven Maßnahmen der in den vergangenen Jahren erfolgte

Schuldenabbau nicht weiter forciert werden könne. Laufende Projekte seien umzusetzen und auch bereits langfristig geplante Maßnahmen, wie z. B. die Einzelmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung (Neubau Aqua Siwa), seien weiter zu verfolgen. Ebenso verweist er auf die sich ändernden Förderbedingungen für die Sanierung der ehemaligen Ernst-Barlach-Realschule; eine Förderung von 2/3 der Kosten sei nur noch übergangsweise nach dem alten Förderrecht möglich. Eine Verschiebung dieser Maßnahme wäre daher nicht wirtschaftlich. Herr Koech hält eine Netto-Neuverschuldung in den nächsten Jahren für unumgänglich. Realistisch betrachtet sei davon auszugehen, dass Anfang 2025 ein Schuldenstand von rd. 10,0 Mio. € erreicht werden wird.

- Frau Born gibt zu bedenken, dass grundsätzlich alle Investitionen, die unter den Kriterien des Krediterlasses fallen, genehmigungsfähig wären. Dies bedeute jedoch nicht, dass auch für alle Maßnahmen eine uneingeschränkte Kreditgenehmigung erteilt werde. Vielmehr sei die Finanz- und Investitionsplanung nach Augenmaß aufzustellen.
- Abschließend signalisiert Herr Steffen eine gewisse Bereitschaft, neben den bereits begonnen baulichen Projekten (z. B. Erweiterung der Ruderakademie, Sanierung Domstraße, Erneuerung der Domhalbinsel) auch weitere Maßnahmen gemäß Krediterlass (z. B. Projekte mit hoher Förderquote) als genehmigungswürdig anzusehen. Gleichwohl sei eine restriktive Finanzpolitik im Rahmen der Haushaltsberatungen unabdingbar. Anstrengungen zur Verbesserung der angespannten Haushaltslage, insbesondere eine Schwerpunktsetzung im investiven Bereich (Streichung, Kürzung bzw. Verschiebung von Maßnahmen), seien angesichts des nach § 75 Abs. 1 GO geltenden Haushaltsgrundsatzes der stetigen Aufgabenerfüllung geboten.

Aufgestellt:

gez.
Axel Koop

Koop

An: Anlage 3 - Gesprächsvermerk KAB-Videokonferenz 10.02.2021
Betreff: Gespräch am 10.02.2021 zum Haushalt 2021, Stadt Ratzeburg

Von: Steffen@Kreis-RZ.de <Steffen@Kreis-RZ.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Februar 2021 12:22
An: Koop <Koop@Ratzeburg.de>
Cc: Born@Kreis-RZ.de
Betreff: AW: Gespräch am 10.02.2021 zum Haushalt 2021, Stadt Ratzeburg

Hallo Herr Koop,

anbei Ihr Vermerk über unser Gespräch am letzten Mittwoch mit einer kleinen Ergänzung im letzten Absatz auf Seite 1 in rot.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass wir am 10.02.2021 mit Herrn Siedenschnur (MILIG) über die Problematik „Verpflichtungsermächtigungen bei Gemeinden mit kameralen Haushalten“ gesprochen haben. Dortige Rechtsauslegung sei, dass sich auch bei Anwendung des § 84 Abs. 2 GO alt an die Tatbestandsmerkmale für die Zulässigkeit für die Aufnahme von Krediten aus § 85 Abs. 2 Satz 3 GO alt zu orientieren ist. § 85 Abs. 2 Satz 3 alt ist identisch mit § 85 Abs. 2 Satz 3 neu. Dabei verwies er auf die Gesetzesbegründung zu § 84 des Entwurfes des Kommunalhaushalt-Harmonisierungsgesetzes. Somit kommt es auch bei der Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde an. Insofern gelten meine Ausführungen, die Sie im letzten Absatz des Vermerks dargestellt haben, auch für die Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Karsten Steffen
Fachdienst Kommunales
- Fachdienstleiter -
Telefon 04541/888 210
Fax 04541/888 237
Mobil 0151 551 45206
Mail: Steffen@kreis-rz.de